

# Satzung des Akkordeon-Orchesters Ennepetal e.V.



## § 1 Name und Sitz des Orchesters, Geschäftsjahr

1. Das Orchester trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Ennepetal e.V.“ und hat seinen Sitz in Ennepetal.
2. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Orchesters

1. Das Orchester hat den Zweck, die Musikgemeinschaft zu pflegen, insbesondere die Jugend für dieses zu begeistern und unter den Mitgliedern einen geselligen Umgang zu fördern.
2. Das Akkordeon-Orchester Ennepetal e.V. mit Sitz in Ennepetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Orchesters ist die Förderung von Kunst und Kultur. Das Orchester ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Orchesters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. a Das Orchester ist politisch und konfessionell neutral.  
b Es ist Mitglied des Harmonikaverbandes.
4. Das Vereinsziel soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
  - b Durchführung von Übungsstunden unter Leitung einer Dirigentin / eines Dirigenten.
  - c Förderung des Nachwuchses.
  - d Teilnahme an Wettbewerben bzw. Meisterschaften.
  - e Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
  - f Veranstaltung von Konzerten, Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gutbeumdete Musikfreund werden.
2. Das Orchester besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für das Akkordeon-Orchester erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind außerdem von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den musikalischen Veranstaltungen aktiv teil.
5. Passive Mitglieder betätigen sich nicht musikalisch, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins.

# Satzung des Akkordeon-Orchesters Ennepetal e.V.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche, passive sowie auch Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Orchesters teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu besuchen.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
5. Die Mitglieder haben keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Orchesters.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a die Ziele des Orchesters nach besten Kräften zu fördern,
  - b das Orchestereigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
  - c den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Gleiches gilt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Antrag ist wirksam ab 01.01. des kommenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a durch Tod,
  - b durch Austritt,
  - c durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hierbei ist eine ¼-jährliche Kündigungsfrist am Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt:
  - a wenn das Orchester-Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
  - b bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Orchesters,
  - c wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Orchesters,
  - d wegen grobem, unkameradschaftlichem Verhalten,
  - e aus sonstigen schwerwiegenden, die Orchesterdisziplin berührenden Gründen.

# Satzung des Akkordeon-Orchesters Ennepetal e.V.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Orchesters auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Orchestereigentum ist zurückzugeben.

## § 6 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ab 3 zahlenden Mitgliedern einer Familie wird jedes weitere Mitglied von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Bis zum 01. Juli des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen. Der gesamte Betrag ist bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.

## § 7 Organe des Orchesters

Die Organe des Orchesters sind:

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a 1. Vorsitzende(r)
  - b 2. Vorsitzende(r)
  - c 1. Schriftführer(in)
  - d 2. Schriftführer(in)
  - e 1. Kassierer(in)
  - f 2. Kassierer(in)
  - g 1. Notenwart(in)
  - h 2. Notenwart(in)
2. Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, vertritt das Orchester gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

# Satzung des Akkordeon-Orchesters Ennepetal e.V.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Orchesters. Ihm obliegt die Verwaltung des Orchestervermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Orchester mit nicht mehr als 100,--€ belasten, ist die/der 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Orchester mit mehr als 100,--€ belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
5. Der/Die Kassierer(in) verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers(in) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Spielbetrieb untersteht einer Dirigentin / eines Dirigenten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende innerhalb von 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiters(in).

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unter Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern abwechselnd auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

# Satzung des Akkordeon-Orchesters Ennepetal e.V.

4. Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Orchesters.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der/von dem 1. Vorsitzenden bestellter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf drängt, sonst durch Zuruf.
5. Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen - Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Orchesters oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Orchesters an das ROTE KREUZ, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.